

Nach Einsicht des in Ausführung des Artikels 52 des Gesetzes vom 16. September 1807 gefertigten Projektes über die Abänderung des Baufluchtenplanes der Schulgasse zu Mülhausen vom 13. September 1897.

Nach Einsicht der Verhandlungen über das in Gemässheit der Königlichen Ordonnanz vom 23. August 1835 vom 29. Dezember 1897 bis 12. Januar 1898 stattgehabte Informationsverfahren, des Beschlusses des Gemeinderaths zu Mülhausen vom 23. November 1897.

Nach Einsicht der Gesetze vom 16. September 1807 und 3. Mai 1841 sowie der Gemeindeordnung vom 6. Juni 1895

beschliesse ich:

Art. 1.

Der Beschluss des Gemeinderaths zu Mülhausen betreffend die Festsetzung der Baufluchtlinie der Schulgasse in der Richtung der Traubengasse gemäss den zu diesem Beschlusse paraphirten und demselben beigegeführten Baufluchtenplan vom 13. September 1897 auf welchem diese Linie in rother Farbe eingetragen, wird hiermit genehmigt.

Art. 2.

Hinsichtlich der Reparaturen behufs Unterhaltung wie hinsichtlich des Abbruchs wegen Baufälligkeit derjenigen Gebäude, welche das so festgestellte Alignement überschreiten, hinsichtlich des in den öffentlichen Weg fallenden oder den anliegenden Eigenthümern zufallenden Terrains sowie hinsichtlich der von der einen oder anderen Seite für die Abtretung dieses Terrains zu zahlenden Entschädigung ist in Allem nach den bestehenden Gesetzen und Reglements zu verfahren.

Art. 3.

Der Bürgermeister von Mülhausen wird mit der Bekanntmachung und Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

aus der Staatskanzlei
zu den übrigen Ämtern

Colmar

C o l m a r , den 7. Februar 1898.

Der Bezirkspräsident.

I. V.

I. 953.

gez. Boehm.

Für gleichlautende Abschrift.

Der Bürgermeister.

